PROINDEX
GENUINE INDEXING & BOOKBINDING COMPANY

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung

Integrale Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung (2025)
- Leitfaden zur Festlegung von Abnahmetoleranzen für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung (2025)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung sind Standard in der grafischen Industrie und regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen der Druckweiterverarbeitung, im Folgenden „Auftragnehmer" genannt. Der Auftraggeber muss bei Angebotsstellung über diese Bedingungen informiert werden.

2. Angebote

Preiskalkulationen für Angebote basieren auf den Angaben des Auftraggebers. Spezifikationen zu Umfang, Abmessungen, Ausführung, Materialien und Qualität, die im Angebot klar angegeben sind, sind verbindlich. Angebote, die auf ungenauen Angaben beruhen, sind nur richtungsweisend und unverbindlich. Änderungen, wie z. B. Teillieferungen, die zu ineffizienten Arbeitsprozessen führen (z. B. zusätzliche Einrichtung von Produktionsanlagen), können zu Preisanpassungen führen. Abweichungen zwischen angebotener und bestellter Menge führen ebenfalls zu Preisanpassungen. Bei offenen Angeboten erlischt die Preisgültigkeit nach 90 Tagen.

3. Preise

Angebotene oder bestätigte Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart. Preise können Zuschläge für Material-, Transport- oder Lohnkostenerhöhungen aufgrund von Tarifverträgen unterliegen, die vor Auftragsabschluss eintreten; solche Änderungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Sofern nicht anders angegeben, beinhalten die Preise Transportkosten für die Lieferung in einer einzigen Sendung an einen Ort in der Schweiz (Talstation).

4. Skizzen, Entwürfe und Muster

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge und Muster, die vom Auftragnehmer erstellt werden, werden in Rechnung gestellt, auch wenn kein Auftrag erteilt wird. Sofern sie nicht an den Auftraggeber übergeben werden, bleiben sie Eigentum des Auftragnehmers und

dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht weiterverwendet werden.

5. Urheberrechte

Der Auftraggeber übernimmt die volle und alleinige Verantwortung dafür, dass die Herstellung oder Nutzung der bestellten Werke keine Urheberrechte, Vervielfältigungsrechte, Patentrechte oder andere gesetzliche Bestimmungen verletzt.

6. Vorbereitung von Druckmaterialien

Vor Beginn des Drucks oder der Produktion muss der Auftragnehmer bezüglich der technischen Produktionsanforderungen konsultiert werden. Maßgeblich sind die Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung unter Abschnitt „1. Montage/Druck".

7. Bindezugabe

Der Auftragnehmer benötigt eine angemessene Produktionszugabe für Einrichtung, Produktion, Kontrollen und Dokumentation. Maßgeblich sind die Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung unter Abschnitt „2. Bindezugabe".

8. Lieferung von Druckbogen

Die Lieferung von Druckbogen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Maßgeblich sind die Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung unter Abschnitt „3. Lieferung von Druckbogen".

9. Kennzeichnung gelieferter Druckmaterialien

Maßgeblich sind die Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung unter Abschnitt „4. Kennzeichnung gelieferter Druckmaterialien".

10. Vom Auftraggeber bereitgestellte oder vorgegebene Materialien

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden am fertigen Werk, die durch fehlerhafte, vom Auftraggeber gelieferte Materialien oder durch die Verwendung von Materialien oder Arbeitsmethoden verursacht werden, die gegen den Willen des Auftragnehmers vorgeschrieben wurden.

11. Informationspflicht

Werden ungewöhnliche Materialien, Druckverfahren oder Oberflächenbehandlungen (z. B. Lackierung, chemische Eigenschaften von Papier oder Substrate mit Kunststoffkomponenten) verwendet, muss der Auftragnehmer im Voraus informiert werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Anforderungen resultieren.

12. Zusätzliche Kosten

Die Nichteinhaltung der hier beschriebenen Bedingungen führt zu zusätzlichen Kosten, die in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Korrektur von Druckbogen, um die „Freigabe zur Produktion" zu erhalten, Wartezeiten durch verspätete Materiallieferung oder Produktionsunterbrechungen durch den Auftraggeber. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer nicht für Qualitätsminderungen verantwortlich. Dies gilt auch für schlechte Druckqualität, wie ungenaue Passergenauigkeit, schimmelige Bogen, in den Beschnitt reichende Schnittmarken oder Schäden durch unzureichend getrocknete oder abriebfeste

Farbe. Im Zweifelsfall gelten die einschlägigen Industriestandards (z. B. FOGRA, SID). Die Beweislast liegt beim Auftraggeber.

13. Freigabe zur Produktion

Grundlage für die Auftragsausführung sind die vorherigen gemeinsamen Abklärungen gemäß Artikel 6. Die „Freigabe zur Produktion" dient der Vermeidung von Missverständnissen und wird in Absprache mit dem Auftraggeber erstellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die „Freigabe zur Produktion" vor der endgültigen Produktion auf Fehler zu überprüfen und sie mit etwaigen Korrekturanweisungen auf dem unterschriebenen Formular zurückzusenden. Mindestens das unterschriebene und gelieferte Formular „Freigabe zur Produktion" gilt als verbindlich. Der Auftragnehmer haftet nicht für übersehene Fehler. Wartezeiten in der Produktion aufgrund einer fehlenden „Freigabe zur Produktion" werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Teilproduktionsschritte (z. B. Schneiden, Falzen, Zusammentragen) vor Erhalt einer vollständigen „Freigabe zur Produktion" durchzuführen.

14. Über- und Unterlieferungen

Über- oder Unterlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge können ohne besondere Vereinbarung nicht beanstandet werden. Die tatsächlich gelieferte Menge wird in Rechnung gestellt. Für nicht genehmigte Über- oder Unterlieferungen werden zusätzliche Kosten mit einem Mindestzuschlag von 5 % berechnet.

15. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in der Ausführung und den Materialien, wie z. B. Schnittgenauigkeit, Druckübergänge oder Falzunterschiede, bleiben vorbehalten. Vom Lieferanten dem Auftragnehmer auferlegte Toleranzen gelten auch für die Kunden des Auftragnehmers. Die Beweislast liegt beim Auftraggeber. Maßgeblich sind die Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung.

16. Lieferfristen

Feste Lieferfristen sind nur dann gültig, wenn alle Daten, Druckbogen, Materialien und die „Freigabe zur Produktion" rechtzeitig beim Auftragnehmer eingehen. Verzögerungen oder Nichterfüllung von Fristen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatz.

17. Andrucke

Andrucke des Auftraggebers werden zusammen mit der Auflage in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten für spezielle Bearbeitung von Andruckbogen werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Lieferungen an mehrere Adressen sind kostenpflichtig.

18. Verpackung und Versand

Verpackung, Palettierung und Kennzeichnung gemäß Versandstandards sind im Angebotspreis enthalten. Ausnahmen sind Kleinauflagen, Sonderverpackungen und umfangreiche Versandaufträge. Paletten, Rahmen, Kisten und Deckel werden gegen Gebühr getauscht oder bei Nichtrückgabe in gutem Zustand, frachtfrei, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Lieferung erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Lieferungen an mehrere Adressen oder mit speziellen Versandanforderungen werden in Rechnung gestellt.

19. Mängelrügen

Die vom Auftragnehmer gelieferte Arbeit muss bei Erhalt geprüft werden. Beanstandungen

bezüglich der Qualität müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt eingereicht werden, andernfalls gilt die Lieferung als akzeptiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird der Schaden innerhalb einer angemessenen Frist behoben. Für die Beurteilung gelten die Bestimmungen im Leitfaden zur Festlegung von Abnahmetoleranzen.

20. Haftungsbeschränkung

Die Haftung ist auf den Wert der in Rechnung gestellten Leistung beschränkt. Eine weitergehende Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch Mängel verursacht werden, ist gegenüber dem Endverbraucher ausgeschlossen.

21. Lagerung

Alle Flachbogen, Halbfertigprodukte, gebundenen Werke und sonstigen Materialien werden vom Auftragnehmer auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert. Für Waren, die länger als einen Monat gelagert werden, fällt eine Lagergebühr nach den aktuellen Sätzen an.

22. Abrufaufträge

Zusätzliche Kosten, die durch Teilproduktion oder Abrufaufträge entstehen, wie z. B. für zusätzliche Einrichtung, reduzierte Ausgabe, Lagernutzung, Zinsen auf gebundenes Kapital (Arbeit, Materialien) und zusätzlichen Transport, trägt der Auftraggeber.

23. Archivierung von Arbeitsunterlagen

Arbeitsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Es besteht keine Verpflichtung zur Archivierung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Die Archivierung erfolgt auf Risiko des Auftraggebers und wird separat in Rechnung gestellt. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Verlust oder Beschädigung von Arbeitsunterlagen ist ausgeschlossen.

24. Reproduktionsmaterialien, Werkzeuge

Arbeitsunterlagen (Daten, Schriftsatz, Filme) und Werkzeuge, wie Schneidestempel, Prägeplatten usw., die vom Auftragnehmer erstellt wurden, bleiben dessen Eigentum.

25. Restbogen

Sofern nicht anders vereinbart, werden Restbogen, die aufgrund ihrer Unvollständigkeit das Binden zusätzlicher Exemplare verhindern, nach 8 Tagen entsorgt.

26. Entsorgung

Die Entsorgung von Paletten und anderen Verpackungsmaterialien ist kostenpflichtig.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Parteien ist der Standort des Auftragnehmers. Streitigkeiten unterliegen den ordentlichen Gerichten am Standort des Auftragnehmers, sofern nicht anders vereinbart.

28. Anerkennung

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung“ sowie die Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte für Unternehmen der Druckweiterverarbeitung an.

29. Zahlungsbedingungen

Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Teillieferungen können in Rechnung gestellt werden.